

## **Antrag**

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Mehmet Yildiz, Deniz Celik,  
Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,  
Cansu Özdemir und Christiane Schneider (DIE LINKE)**

**Betr.: Chancengleichheit durch mehr Durchlässigkeit im allgemeinen Schulsystem herstellen**

Eines der wichtigsten Ziele des Bildungswesens besteht in der Gewährleistung der bestmöglichen schulischen Abschlüsse für alle Schüler/-innen durch die konsequente Verwirklichung der Chancengleichheit und des Nachteilsausgleiches für die Gesamtheit der Lernenden an unseren Schulen, auf die das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) in § 3 ausdrücklich verpflichtet.

Dennoch zeigt sich dieser entscheidende Grundsatz gegenwärtig gerade hinsichtlich der Durchlässigkeit unseres städtischen Schulsystems als unzureichend realisiert. Ein Umstand, der maßgeblich in der Änderung zweier Rechtsgrundlagen der Hamburgischen Schullandschaft gründet. Einerseits in der 2015 erfolgten Änderung der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Grund- und Stadtteilschulen und Gymnasien (APOGrundSt-Gy) in § 12 Absätzen 2 und 3. Hierdurch wurde beim Übergang vom ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) zum mittleren Schulabschluss (MSA) beziehungsweise der Zulassung zu selbigem die Zugangsschwelle auf zwei Notengrade angehoben. Das heißt, für den Übertritt werden die Noten bei der Umrechnung um zwei Grade verschlechtert, eine Note 2 wird etwa einer Note 4 gleichgesetzt. Beim Übergang vom MSA zur Oberstufe (also hin zum Abschluss der allgemeinen Hochschulreife) beträgt sie hingegen weiterhin nur einen Notengrad. Schülern/-innen, die sich auf dem ESA-Niveau befinden, wird damit der Zugang zum mittleren Schulabschluss unverhältnismäßig erschwert. Die Bildungskarriere vieler Betroffener zeigt sich so sogar verbaut, indem ihnen die Wiederholung der Klassenstufe 10 beziehungsweise die Zulassung zum angestrebten MSA auf dem direkten schulischen Wege verweigert wird. Eine schwerwiegende Situation, die diesen Schülern/-innen den nächsthöheren Bildungsabschluss bestenfalls auf langwierigen und ihre beruflichen Ziele tendenziell gefährdenden Umwegen ermöglicht oder im schlechtesten Fall unerreichbar macht.

Zusätzlich problematisch und fatal ist hierbei andererseits die 2016 ergänzend dazu ergangene Änderung des Schulgesetzes (HmbSG) in § 45, Absatz 2. Denn infolge dieser ist nunmehr die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) die faktisch letzte und maßgebliche Instanz der Entscheidung über die Zulassung betroffener Schüler/-innen zur freiwilligen Wiederholung der zehnten Klassenstufe beziehungsweise zur Zulassung zum MSA-Niveau. Damit werden den Schulen und Lehrern/-innen, die das Potenzial ihrer jeweiligen Schüler/-innen und deren Chancen zur Erlangung des nächsthöheren Bildungsgrades am besten einschätzen können, alle Einflussmöglichkeiten genommen. Auch die Frage emotionaler und/oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Betroffenen wird bei der Relevanz für Wiederholungen letztlich allein von der Behörde beurteilt, was sehr kritisch zu bewerten ist. Zudem lässt sich feststellen, dass die Bewilligungen der freiwilligen Wiederholungen der Klasse 10 an Gymnasien 2017 mit 73,5 Prozent sehr viel häufiger stattfanden als an den Stadtteilschulen mit gerade 47,4 Prozent. An den Stadtteilschulen gab es dabei, mit 269 Schülern/-innen,

gut zehnmal mehr nicht zur freiwilligen Wiederholung der zehnten Klasse Zugelassene wie an den Gymnasien (vergleiche Drs. 21/10079).

Gleichzeitig wird von Senat und BSB sehr nachdrücklich darauf hingewirkt, Schüler/-innen – ungeachtet ihres Wunsches, die zehnte Klasse freiwillig zu wiederholen und ihren MSA regulär-schulisch zu erreichen – vermehrt in berufliche Ausbildungen oder berufsvorbereitende Maßnahmen zu drängen. Der fortwährende Verweis darauf, bessere Bildungsabschlüsse ließen sich damit ebenso gut wenn nicht besser und effektiver bekommen, wird von der Datenlage für 2016 klar entkräftet. So wurde der MSA in der Berufsvorbereitung mit 2,2 Prozent verschwindend wenig und mit 18,5 Prozent in der beruflichen Schule selten erlangt (vergleiche Drs. 21/10079).

Erschwerend kommt bei alledem eine offenbar sehr unzureichende Informations- und Aufklärungspolitik zu den neuen Regelungen und ihren Konsequenzen hinzu. Denn unseren Informationen zufolge zeigten sich Lehrer/-innen häufig selbst von der veränderten Zulassungssituation überrascht, was zu falschen Entscheidungshilfen bei der Schullaufbahnplanung mittels freiwilliger Wiederholungswünsche für die betroffenen Schüler/-innen und deren Eltern führte.

Angesichts der nachteiligen Auswirkungen und der ungerechten Ausformung der veränderten jetzt geltenden rechtlichen Bestimmungen muss darum umgehend eine Neubefassung und angemessene Gegensteuerung für die (Wieder-)Herstellung beziehungsweise Sicherung der Chancengleichheit bei der Durchlässigkeit unseres Schulsystems für das Erreichen des MSA für alle Schüler/-innen angegangen werden. Ein grundlegendes Konzept dazu seitens des Senats beziehungsweise der zuständigen Fachbehörde, das im zuständigen Fachausschuss bis zum April nächsten Jahres endgültig diskutiert und weiterentwickelt wird, bietet dafür eine sinnvolle Grundlage. Die anschließende hamburgweite Umsetzung des Konzeptes, inklusive einer entsprechenden Schulgesetzänderung, sollte so bis zum Schuljahresbeginn 2018/2019 auf den Weg gebracht werden können.

#### **Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:**

##### **Der Senat wird aufgefordert,**

1. von der zuständigen Fachbehörde umgehend ein Konzept zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen für die (Wieder-)Herstellung der Chancengleichheit bei der Durchlässigkeit des Schulsystems zur Erlangung des MSA erarbeiten zu lassen, welches die folgenden Aspekte zwingend berücksichtigt:
  - a. Die Zurücksetzung der Zutrittsschwelle (beziehungsweise der Abwertung der erreichten Noten in Folge der Umrechnung) vom ESA zum MSA auf 1 Notengrad statt der derzeitigen 2 Notengrade.
  - b. Die garantierte Zulassung der freiwilligen Wiederholung zur Erlangung eines nächsthöheren Bildungsabschlusses für alle Schüler/-innen.
  - c. Die gleichzeitige Schaffung passgenauer und tatsächlicher Anschlussperspektiven von Schule zu Berufsausbildungs- und beruflichen Bildungsmöglichkeiten, zur Vermeidung von Schuljahreswiederholungen als reiner „Notlösung“ für entsprechend „unversorgte“ Schüler/-innen.
  - d. Die Rückführung der Entscheidungshoheit über die Zulassung von Schülern/-innen zur freiwilligen Wiederholung der zehnten Klassen beziehungsweise zum nächsthöheren Bildungsniveau in die Hand der Schulen, die deren realistische Entwicklungs- und Leistungspotenziale abschließend bewerten.
  - e. Die Beurteilung von emotionalen und gesundheitlichen Belastungen von Schülern/-innen, die deren Lernziele und Übergangsanforderungen beeinträchtigen, erfolgt allein auf Grundlage ärztlicher Atteste unter Einbeziehung der zuständigen Lehrer/-innen der betreffenden Schule.
  - f. Die Herstellung von Transparenz zu tatsächlichen Möglichkeiten zur Erlangung des MSA in Berufsausbildungsbereich und den einhergehenden Belastungen für Schüler/-innen.

- g. Die Vorsehung angemessener Übergangslösungen für alle betroffenen Schüler/-innen bis zur endgültigen Umsetzung für deren freiwillige Wiederholung der Klasse 10 zur Erreichung des MSA.
  - h. Die intensive Fortbildung des Schulpersonals/der Lehrer/-innen zur kompetenten Beratung aller Schüler/-innen zur Empfehlung passender Bildungsperspektiven.
  - i. Die Informations- und Kommunikationspraxis zu schulischen Bildungswegen nach außen deutlich optimieren und transparenter machen.
2. eine entsprechende Gesetzesänderung im HmbSG und in der APOGrundSt-Gy der Freien und Hansestadt Hamburg zur rechtlichen Fixierung für die Umsetzung dieses Konzeptes für Chancengleichheit durch mehr Durchlässigkeit vom ESA zum MSA-Niveau im hamburgischen Schulsystem bis spätestens zum Schuljahresende 2017/2018 auf den Weg zu bringen.
3. das rechtlich verankerte neue Konzept bis zum Start des Schuljahres 2018/2019 an allen allgemeinbildenden Schulen in Hamburg umzusetzen beziehungsweise anzuwenden.
4. die vollumfängliche und angemessene Finanzierung für die Überarbeitung und Umsetzung durch zweckgebundene Umwidmung von zentralen Mitteln der Finanzbehörde in die Organisationsmittel der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) innerhalb des bestehenden Doppelhaushaltes zur Verfügung zu stellen.
5. der Bürgerschaft bis zum März 2018 einen ersten Bericht zum Fortgang zu erstatten.